



familienrechtlichen Verfahrens vor.

Der weitere Verfahrensverlauf in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren gestaltet sich dann so, dass das Gericht von Gesetzes wegen angehalten ist, das Jugendamt in jedem Fall anzuhören, so dass der Meinung der Mitarbeiter der Jugendämter eine entscheidende Bedeutung bei der Entscheidungsfindung zukommt. Das Jugendamt wird mit den bereits rekrutierten Informationen und gegebenenfalls weiteren, im Verlauf des familienrechtlichen Verfahrens gewonnen Erkenntnissen, eine Empfehlung in dem Sorge- und Umgangsrechtstreit abgegeben. Nachfolgende Faktoren spielen dabei eine besondere Rolle und das Jugendamt ist bei der Ermittlung dieser familiären Beziehungen sozusagen als verlängerter Arm des Gerichts anzusehen:

- Emotionale Bindungen zwischen Kindern und Elternteilen
- Bindungen zwischen jedem einzelnen Abkömmling und den jeweiligen Elternteilen, um z.B. eine Entscheidung über den zukünftigen Aufenthalt treffen zu können
- Geschwisterbindungen
- Kindeswille
- Bindungstoleranz und Förderungsmöglichkeiten der Elternteile
- Kontinuitätsprinzip

Von der reinen Anhörung des Jugendamts zur oben dargestellten Entscheidungsfindung, sind die Aufgaben des Jugendamts zu unterscheiden, die dieses als gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen übernimmt (§§ 55 SGB VIII, 1712, 1791 b, c, 1909, 1915 BGB). Hierbei handelt es sich beispielsweise um die Beistandschaft, das heißt das Jugendamt macht Unterhaltsansprüche des Minderjährigen als dessen gesetzlicher Vertreter geltend. Im Rahmen der Pflegschaft und Vormundschaft, tritt das Jugendamt als gesetzlicher Vertreter für gesundheitliche, vermögensrechtliche oder sorgerechtliche Belange auf, hier ist die elterliche Sorge oder Teile der elterlichen Sorge von den Elternteilen auf das Jugendamt durch gerichtlichen Beschluss übertragen. Eine große Bedeutung haben auch sorgerechtliche Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB, die das Jugendamt auf eigene Initiative und als Verfahrensbeteiligter dann einleitet, wenn gravierende und nicht aufschiebbare Kindeswohlgefährdungen bestehen. Hier kann das Jugendamt auch aufgrund einer vorläufigen Maßnahme, direkt eine Unterbringung des Minderjährigen in einer Pflegefamilie veranlassen, der weitere Verbleib des Jugendlichen bedarf dann allerdings einer familienrechtlichen Entscheidung.

Richtig ist, dass die jährlichen Inobhutnahmen gestiegen sind, so lag die Zahl im Jahre 2005 bei rund 25.664 und stieg bis zum Jahr 2014 kontinuierlich auf 48.059 Inobhutnahmen an. Dieser

Anstieg hat den Jugendämtern auch vermehrt Kritik eingebracht, teilweise wird die Auffassung vertreten, dass das Jugendamt zu schnell und teilweise aus gesetzesfernen Gründen rechtsmissbräuchlich Unterbringungen veranlasst. In Sorgerechts- und Umgangsverfahren vertraut das Gericht in der Regel jedoch nicht alleine auf eine Stellungnahme des Jugendamts, häufig wird dem Kind ein Verfahrensbeistand zur Seite gestellt, der die Interessen des Minderjährigen in dem Verfahren vertritt und ein eigenes Antragsrecht besitzt. Zu Verfahrensbeiständen werden zumeist Psychologen oder geeignete Rechtsanwälte bestellt, diese bilden sich vor der gerichtlichen Anhörung in der Regel durch Gespräche mit den Elternteilen und dem Minderjährigen eine Auffassung über die entscheidungsrelevante familiäre Konstellation. Neben der Einbeziehung eines Verfahrensbeistands, kommt es in Sorgerechtskonflikten auch häufig zur Erstellung eines kindespsychologischen Fachgutachtens, welches als Beweismittel im prozessualen Sinne der Entscheidungsfindung dient.

Im Ergebnis sind die Jugendämter aus dem Prozess der Informationsbeschaffung und Entscheidungsfindung in familienrechtlichen Verfahren nicht wegzudenken, es kann bei Sorgerechts- und Umgangsrechtskonflikten jedem Beteiligten nur geraten werden, zunächst die Dienste der Beratungsstellen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen, bevor ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird.